

ELEKTRONISCHES GESCHÄFTSVERKEHR-GESETZ

Neue Informationspflichten für Homepage-Betreiber

Beinahe unbemerkt von der Öffentlichkeit trat am 21. Dezember 2001 das „Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG)“ in Kraft. Das Gesetz ist für Ärztinnen und Ärzte wichtig, die eine eigene Praxis-Homepage betreiben. Der Gesetzgeber erfüllt mit dem EGG Vorgaben der Brüssler eCommerce-Richtlinie vom 8.6.2000. Das Gesetz ändert vor allem das Teledienstgesetz (TDG) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG).

Paragraph 6 TDG regelt die allgemeinen Informationspflichten für Diensteanbieter neu. Sie müssen unter anderem Angaben machen über

- die Kammer,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung,
- den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist und über
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind.

Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ gehalten werden. Darüber hinaus fordert § 6 Angaben zum Diensteanbieter wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse.

Homepages niedergelassener Ärztinnen und Ärzte müssen künftig die oben genannten Informationen enthalten sowie entweder die Berufsordnung der jeweiligen Kammer vorhalten

oder auf die entsprechenden Seiten der Ärztekammer verlinken. Die Ärztekammer Nordrhein hält auf ihrer Homepage die Berufsordnung sowohl zum Herunterladen als PDF-Dokument als auch als HTML-Seite vor, auf die verlinkt werden kann. Die vom Gesetzgeber geforderten Informationen müssen nach Ansicht von RA Horst Dieter Schirmer, Justiziar der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, nicht auf der Startseite integriert sein, sondern können auf einer von dort erreichbaren Seite vorgehalten werden.

Als „Diensteanbieter“ definiert das Gesetz jede natürliche oder juristische Person, „die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“. Teledienste im Sinne des TDG sind „Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote)“.

Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro kann jeder belegt werden, der die Informationen nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält (§ 12 TDG).

Im Internet ist das EGG abrufbar unter <http://www.bmwi.de/Homepage/download/infogesellschaft/EGG-Entwurf.pdf>.

Ärzte, die auf die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein verlinken möchten, integrieren auf Ihrer Homepage folgenden Link: *“http://www.aekno.de/htmljava/frameset_html.asp?typ=c&seite=berufsordnung.ht”*

m” target= “_top“. Auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de wird in der Rubrik „Aktuelles/Nachrichten“ beispielhaft ein Tag zum Einbau in die eigene Site aufgeführt. bre

ARZTHELFERINNEN-AUSBILDUNG

Lehrer(in) für Medizinische Fachkunde gesucht

Im dualen Ausbildungssystem zur Arzthelferin/zum Arzthelfer unterstützt die Ärztekammer Nordrhein die berufsbildenden Schulen auch bei der Suche nach geeigneten Lehrpersonal.

Die Ärztekammer Nordrhein sucht ab sofort eine Lehrerin oder einen Lehrer für 6 Stunden pro Woche zur Unterrichtserteilung

Medizinische Fachkunde für die Fachklassen der Arzthelfer/-innen des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung in Remscheid.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung an Herrn Verwaltungsdirektor Klaus Schumacher, Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf. ÄkNo

Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 15./16. Mai 2002.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 3. April 2002

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2002 finden Sie im Heft Oktober 2001 S. 20 f. ÄkNo

AKUPUNKTUR

Fortbildungen geplant

Theoretische und praktische Fortbildungen zur Erlangung der Grund- und Vollqualifikation Akupunktur bietet die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung voraussichtlich ab April an (siehe auch „Fort-

bildung“ Seite 35). Nähere Informationen und Termine in der nächsten Ausgabe des Rheinischen Ärzteblattes oder demnächst auf der Internetseite der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de, Rubrik Fortbildung.

RhÄ

HARTMANNBUND

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. Die Vorsit-

zende, Frau Haus, ist unter Tel.: 0221/40 20 14, Fax: 0221/40 57 69 oder 0221/940 34 16, E-Mail: HPHaus1@aol.com zu erreichen. HB